

I. Anwendung

Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung erst durch die Auftragsbestätigung von PRIMUS verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte. Dies gilt auch, wenn sich PRIMUS bei späteren Verträgen und Leistungen nicht ausdrücklich auf sie beruft. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt; es gelten insoweit ersatzweise die gesetzlichen Vorschriften. Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von PRIMUS abweichende Bedingungen, insbesondere etwaige Einkaufsbedingungen des Bestellers, erkennt PRIMUS nicht an, es sei denn, PRIMUS hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Die nachstehenden allgemeinen Verkaufsbedingungen von PRIMUS gelten auch dann, wenn PRIMUS in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferungen an diesen vorbehaltlos ausführt. Die vorliegenden Lieferungsbedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern und den sonstigen in § 310 Abs. 1 BGB genannten Rechtsträgern.

II. Angebote/Muster

Die Angebote von PRIMUS sind freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung von PRIMUS verbindlich. Muster und Abbildungen sind insbesondere in Eigenschaften, Maßen und Gewichten unverbindlich und bleiben im Eigentum von PRIMUS. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen der Verkaufsmitarbeiter bedürfen zur Wirksamkeit der gesonderten schriftlichen Bestätigung von PRIMUS.

III. Preise

Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, zuzüglich Fracht und Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist. An die für einen Auftrag vereinbarten Preise ist PRIMUS 3 Monate seit Vertragsschluss gebunden. Bei über 3 Monate hinausgehenden Lieferfristen ist PRIMUS berechtigt, ihre Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Diese wird PRIMUS dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

IV. Liefer- und Abnahmepflichten

Verbindliche Liefertermine können grundsätzlich erst bei Auftragserteilung bzw. in der Auftragsbestätigung genannt werden und müssen schriftlich bestätigt werden. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, vereinbarter Anzahlungen und rechtzeitigen Materialbereitstellungen. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung durch PRIMUS setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Wird eine vereinbarte Lieferfrist in Folge eines Umstandes, den PRIMUS zu vertreten hat, nicht eingehalten, so hat der Besteller, sofern er erfolglos eine angemessene Frist zur Lieferung oder Nacherfüllung bestimmt hat, das Recht, Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz zu fordern sowie vom Vertrag zurückzutreten. PRIMUS haftet bei Verzögerungen der Leistung nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers – auch nach Ablauf einer PRIMUS etwa gesetzten Frist zur Leistung – sind ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens oder der Gesundheit. PRIMUS hat nicht für das Verschulden ihrer Vorlieferanten einzutreten, da diese nicht ihre Erfüllungsgehilfen sind. PRIMUS ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen eventuelle, ihr gegen ihre Vorlieferanten zustehenden Ansprüche an den Besteller abzutreten. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist PRIMUS berechtigt, den ihr soweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Dies gilt auch für Fertigungsberechnungen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Technisch verbindlich ist der Zeichnungsstand von PRIMUS bei Auftragsbestätigung. Unwesentliche Änderungen der Ware im Hinblick auf Konstruktion, Form und Ausgestaltung sowie der in der Beschreibung angegebenen Werte sind vom Besteller zu akzeptieren, sofern sie zumutbar sind oder es sich um handelsübliche Mengen- oder Qualitätstoleranzen handelt. Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellmengen in Höhe von mindestens +/- 10 % sind zulässig, es sei denn, es wird eine andere Vereinbarung getroffen. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermin kann PRIMUS spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von 3 Wochen nach, ist PRIMUS berechtigt, nachdem eine von ihr gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz oder Aufwendungsersatz und/oder eine angemessene Stornogebühr zu verlangen. Ereignisse höherer Gewalt auf Seiten von PRIMUS oder ihrer Unterlieferanten verlängern die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Arbeitskämpfen und unvorhersehbaren Liefererschwernissen, sofern sie von PRIMUS nicht zu vertreten sind. Dies gilt auch für den Eintritt von oben genannten Ereignissen, wenn sich PRIMUS in Verzug befindet.

V. Verpackung, Versand, Gefahrgüterübergang

Sofern nicht anders vereinbart, wählt PRIMUS Verpackung und Versand nach billigem Ermessen. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Besteller über, sobald PRIMUS die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person ausgeliefert hat. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über. Sofern der Besteller es wünscht, wird PRIMUS die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen, ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen. Leihplatten bleiben Eigentum von PRIMUS und sind mit der nächsten Lieferung in einwandfreiem Zustand zurückzuschicken. Erfolgt die Rücksendung nicht binnen eines Monats nach Lieferung, ist PRIMUS berechtigt, die Selbstkosten in Rechnung zu stellen.

VI. Eigentumsvorbehalt

PRIMUS behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftigen entstehenden oder bedingten Forderungen aus aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen vor. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung von PRIMUS. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Eine Be- und Verarbeitung der Ware durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB im Auftrag von PRIMUS; ohne diese zu verpflichten. PRIMUS bleibt Eigentümerin der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherung der Ansprüche von PRIMUS gemäß Nr. 1 dient. Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen, nicht PRIMUS gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass das Miteigentum von PRIMUS an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen verarbeiteten/vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung/Vermischung nunmehr Vorbehaltsware im

Sinne dieser Bedingungen ist. Erfolgt die Verarbeitung/Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller PRIMUS anteilig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für PRIMUS. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinem Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß Nummern 1 bis 3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten in Höhe des Rechnungswertes der Forderung von PRIMUS an diese ab. Auf Verlangen von PRIMUS ist der Besteller verpflichtet, PRIMUS alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen, die zur Geltendmachung der Rechte von PRIMUS gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Vereinbarung gem. Nr. 3 und/oder Nr. 4 zusammen mit anderen, PRIMUS nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Nummer 6 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware von PRIMUS. Übersteigt der realisierbare Wert der für PRIMUS bestehenden Sicherheiten deren zu sichernden Gesamtforderungen um mehr als 10 %, so ist PRIMUS auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach ihrer Wahl verpflichtet. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind PRIMUS unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist PRIMUS – nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten, angemessenen Frist zur Leistung – zum Rücktritt vom Vertrag und zum Herausverlangen der Vorbehaltsware berechtigt; die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Frist bleiben unberührt. PRIMUS ist berechtigt, die Vorbehaltsware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche insbesondere auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz bleiben vorbehalten.

VII. Zahlungsbedingungen

Sämtliche Zahlungen sind in EURO ausschließlich an PRIMUS zu leisten. Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis für Werkzeuge zu 1/3 bei Auftragvergabe sowie zu einem weiteren 1/3 bei Musterlieferung und zu 1/3 bei Freigabe 10 Tage nach Vorlage der vertragsgemäßen Ausfallmuster jeweils netto zu zahlen. Mit Bestätigung von Änderungsaufträgen des Bestellers vor Werkzeugfertigstellung sind alle bis dahin angefallenen Kosten zu erstatten, soweit sie die Anzahlung übersteigen. Teillieferungen oder sonstige Leistungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Vorauszahlung oder Nachnahme gewährt PRIMUS 3 % Skonto, bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen gewährt sie 2 % Skonto. Voraussetzung einer Skontogewährung ist der Ausgleich aller früheren fälligen Rechnungen. Bei Zahlungsverzug ist PRIMUS vom Fälligkeitstag an berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Die Verzugszinsen sind höher anzusetzen, wenn PRIMUS eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Aufrechnungsrechte und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers gegen PRIMUS stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von PRIMUS anerkannt sind. Die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben – sofern sie vom Besteller zu vertreten sind – die sofortige Fälligkeit aller – auch gestundeter – Forderungen von PRIMUS zur Folge. Darüber hinaus ist PRIMUS berechtigt, für noch offen stehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen, sowie – nach Verstreichen einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung – von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz oder Aufwendungsersatz wegen nicht unerheblicher Pflichtverletzung zu verlangen. Ferner ist PRIMUS berechtigt, dem Besteller die Weiterveräußerung von unbezahlten Waren zu untersagen und diese auf Kosten des Bestellers zurückzuholen. Mehrere Besteller haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abholung und Bezahlung der Ware. PRIMUS leistet an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen sämtliche Besteller.

VIII. Mängelhaftung

Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind PRIMUS spätestens innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach Lieferung, in jedem Falle aber vor Weiterveräußerung, Verbrauch, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung schriftlich anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich ab Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres nach Lieferung schriftlich zu rügen. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt. PRIMUS haftet nicht für Mängel von Waren, auf die sie den Besteller hingewiesen hat, z.B. die Ungeeignetheit eines Artikels für einen bestimmten Verwendungszweck. Eine Eigenschaft gilt nur dann als garantiert, wenn sie ausdrücklich schriftlich als solche genannt wird. Qualität und Ausführung der Artikel richten sich nach den vom Besteller schriftlich freizugebenden Ausfallmustern. Weicht diese Ausführung oder Qualität von der Lieferung ab, ist PRIMUS nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Der Besteller ist berechtigt, Minderung zu verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, sofern die Nacherfüllung fehlschlagen oder ihm unzumutbar ist. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung ist in jedem Fall erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Auf Verlangen von PRIMUS sind ihr die ersetzten Teile zur Abholung zur Verfügung zu stellen. Die Mängelansprüche des Bestellers verjähren 12 Monate nach Übergabe der Artikel. Eigene Nachbesserungsversuche des Bestellers haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge, es sei denn, der Besteller hat PRIMUS zuvor verständigt und PRIMUS befindet sich mit der Nacherfüllung in Verzug bzw. die Nacherfüllung ist zur Abwehr eines unverhältnismäßig hohen Schadens erforderlich. Für Schadensersatzansprüche gilt IX.

IX. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (nachfolgend: Schadensersatzansprüche) gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Ferner gilt der vorstehende Haftungsausschluss nicht für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit und im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch ist jedoch, sofern keine vorsätzliche Vertragsverletzung des Verkäufers vorliegt und im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

X. Schutzrechte, Verschwiegenheit

Der Besteller haftet gegenüber PRIMUS für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter, stellt PRIMUS von allen entsprechenden Ansprüchen frei und hat ihr den entstehenden Schaden zu ersetzen. Entwürfe und Konstruktionsvorschläge von PRIMUS dürfen nur mit deren Genehmigung weitergegeben werden. Der Besteller ist verpflichtet, während und nach der Dauer der Geschäftsbeziehungen mit PRIMUS strengstes Stillschweigen gegenüber jedweden Dritten im Hinblick auf Zeichnungsstände, Konstruktionen, Formen und Ausgestaltungen von bei PRIMUS bestellten Waren/Artikeln zu bewahren.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist für alle gegenseitigen Verpflichtungen, ungeachtet sonstiger Vereinbarungen über Liefer- und Zahlungsbedingungen, Bückeburg/Landkreis Schaumburg. Gerichtsstand ist Bückeburg/Landkreis Schaumburg. PRIMUS ist jedoch zur Klageerhebung am Hauptsitz des Bestellers befugt. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.